

Dossier: Was sind schwere Menschenrechtsverletzungen?

von Marco Colombo

Notwendige Einschränkung

Gemäss der UNO-Charta und der Theorie des gerechten Krieges muss sich jede Gewaltanwendung und militärische Intervention in einem fremden Staatsgebiet immer auf einen gerechten Grund («justa causa») stützen und als letztes Mittel («ultima ratio») angesehen werden¹. Die Gründe und Kontexte, die eine legitime Gewaltanwendung gegen andere Staaten rechtfertigen, sind aus völkerrechtlicher Sicht sehr eingeschränkt, da sonst die Gefahr einer unabsehbaren Ausbreitung von Konfliktsituationen auf internationaler Ebene bestehen würde. Die gleiche Gefahr besteht auch für militärische Interventionen zum Schutz der Menschenrechte. Die Vielfalt von potentiellen Konfliktsituationen und schwierigen Menschenrechtslagen, vor allem in Afrika und Asien, zwingen dazu, die militärischen Menschenrechtseinsätze so weit wie möglich einzuschränken.

Schwere Menschenrechtsverletzungen als Bedingung

Humanitäre Interventionen können aus diesem Grund nur im Fall von schweren Menschenrechtsverletzungen legitimiert werden. Offensichtlich ist es schwierig, den Begriff «schwere Menschenrechtsverletzungen» präzise zu bestimmen und eine Liste von entsprechenden Situationen zu erstellen². Gemäss dem UNO-World Summit Outcome von 2005³ zählen gewöhnlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnische Säuberungen zu den schweren Menschenrechtsverletzungen. Auf der internationalen Ebene sind diese Verbrechen in der Konvention gegen die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, in den Genfer Konventionen und im Römer Statut definiert.

Verletzung von grundlegenden Menschenrechten

Da eine humanitäre Intervention ein massiver Eingriff in die Souveränität eines Staates ist, kann sie nur für die Verteidigung grundlegender Menschenrechte legitimiert werden. Doch welche Menschenrechte gelten als „grundlegend“? Gewöhnlich wird die These vertreten, dass

¹ Fotion (2007), S.10-20. Orend (2006), S.31-67. Hinsch/Janssen (2006), S.52-99.

² Hinsch/Janssen (2006), S.67-86. The Responsibility to Protect (2001), S.14. Teson (2003), S.94-102. Teson spricht von der Verteidigung der Bevölkerung vor Tyrannei und Anarchie.

³ World Summit Outcome, United Nations, 2005, Kap. 138-139. Siehe auch: Framework of analysis for atrocity crimes. A tool for prevention, United Nations, 2014.

humanitäre Kriegsoperationen nur in Staatsgebieten geführt werden dürfen, wo das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Leben, auf Sicherheit und auf physische und psychische Integrität systematisch verletzt wird. Das heisst, militärische Menschenrechtsinterventionen schützen primär vor Vernichtung, Mord, Folter, Zufügung von physischen und psychischen Leiden, vor der systematischen Tötung von Mitgliedern einer bestimmten ethnischen Gruppe sowie vor systematischer Vergewaltigung⁴.

Eine solche Liste kann natürlich nicht erschöpfend sein, weil die Entscheidung, für die Verteidigung der Menschenrechte militärisch zu intervenieren oder nicht, immer von der jeweiligen Konfliktsituation abhängt. Gemäss der vorherrschenden Lehre legitimiert die Verletzung ökonomischer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte normalerweise keine Intervention⁵. Dieser Punkt bleibt aber sehr strittig⁶, und es kann natürlich auch komplexe Situationen geben, wo die gezielte Verhinderung des Zugangs einer Bevölkerungsgruppe zu Trinkwasser oder zu den nötigen Lebensmitteln als legitimer Grund für eine humanitäre Intervention gelten kann.

Systematische Menschenrechtsverletzungen

Als weiteres Kriterium für Interventionen bei Menschenrechtsverletzungen kommt ihr systematischer Charakter hinzu, d.h. dass sie geplant und zielgerichtet sind. Das Konzept der humanitären Intervention sieht also etwas wie eine «quantitativ-qualitative Schwelle» vor, die definiert, wann ein militärischer Angriff legitimierbar ist⁷.

Diese Schwelle hat primär mit der Anzahl der getöteten, verletzten und unterdrückten Menschen zu tun. Um eine militärische Intervention legitimieren zu können, sollen die Menschenrechtsverletzungen nicht Einzelpersonen, sondern Massen von Menschen betreffen. Die Schwelle hängt auch von der Natur der Verletzung ab, die nicht sporadisch und eingeschränkt, sondern systematisch, flächendeckend und intensiv sein muss. Zusätzlich wird häufig auch die Verantwortung der zuständigen Regierung berücksichtigt. In den meisten Fällen wird die aktive Rolle von politischen und militärischen Autoritäten, die schwere Menschenrechtsverletzungen gegen ihre eigene Bevölkerung systematisch tolerieren oder befahlen, für eine weitere Voraussetzung für eine Intervention gehalten.

⁴ The Responsibility to Protect (2001), S.33. Zanetti (2008), S.119-26. Hinsch/Janssen (2006), S.75-86.

⁵ Zanetti (2008), S.119-21.

⁶ Shue (1980), S.19.

⁷ Zanetti (2008), S.122-26 und S.141-43.

Solche Definitionen, die von den Rechtsexperten benutzt werden, sind offensichtlich sehr ungenau. Sie helfen aber dazu, das Volumen militärischer Interventionen vernünftig einzuschränken und Missbräuche zu vermeiden.

Präventive humanitäre Interventionen?

In der Theorie zur humanitären Intervention geht es hauptsächlich um schwere Menschenrechtsverletzungen, die von staatlichen oder nicht-staatlichen Streitkräften begangen wurden und werden. Die intervenierenden Angriffskräfte versuchen, sich in eine Konfliktsituation einzumischen, um gravierende Menschenrechtsverletzungen zu stoppen und neue willkürliche Gewaltakte zu vermeiden. Aus dieser Sicht scheint es sehr kompliziert, präventive humanitäre Interventionen in fremden Staatsgebieten zu legitimieren, wo noch keine massive Krise ausgebrochen ist⁸. Die Gewaltanwendung und die Intervention in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates sind zwar vom geltenden Völkerrecht vorgesehen, bestehen aber in Ausnahmesituationen, die klare und ausreichende Begründungen benötigen.

Es wäre natürlich sehr vorteilhaft, schwere Menschenrechtsverletzungen vorzeitig erkennen und vermeiden zu können. Die Konflikte im damaligen Jugoslawien und in Rwanda haben gezeigt, dass die internationale Gemeinschaft unfähig war, sich anbahnende soziale Katastrophen rechtzeitig zu verhüten. Dennoch sind präventive militärische Angriffe rechtlich und politisch undurchführbar. Für die Verhütung schwerer Menschenrechtsverletzungen sieht das internationale Friedenssystem nur nicht-kriegerische Interventionsmittel vor, wie zum Beispiel diplomatischen Druck, ökonomische Sanktionen und friedensstiftende Blauhelmissionen (Peacekeeping).

Bibliographie

2005 World Summit Outcome, A/RES/60/1, Resolution adopted by the UNO-General Assembly on 16 December 2005, 24 October 2005.

Framework of analysis for atrocity crimes. A tool for prevention, United Nations, 2014.

Fotion, Nicholas, War and Ethics. A New Just War Theory, Continuum Logo, London 2007.

Hasenclever Andreas, Die Macht der Moral in der internationalen Politik: militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda, Bosnien-Herzegowina, Campus Verlag, Frankfurt a.M. 2001.

Heintze Hans-Joachim, «Interventionsverbot, Interventionsrecht und Interventionspflicht im Völkerrecht», in Massnahmen zur internationalen Friedenssicherung, herausgegeben von Erich Reiter, Graz 1998, S.163-194.

⁸ Ibid., S.143-47.

Hinsch Wilfried und Janssen Dieter, Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, C.H. Beck, München 2006.

Shue Henry, Basic Rights. Subsistence, Affluence and U.S. Foreign Policy, Princeton University Press, Princeton 1996.

The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS), Ottawa, December 2001.

Teson Fernando R., «The liberal case for humanitarian intervention», in Holzgrefe, J.L., und Keohane, Robert O., Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas, Cambridge University Press, Cambridge 2003.

Zanetti Véronique, L'intervention humanitaire. Droits des individus, devoirs des États, Labor et Fides, Genève 2008.